

Satzung der Ingenieurkammer-Bau NRW für die Fachliste der qualifizierte Vergabeberaterinnen und qualifizierten Vergabeberater

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat am XX.XX.XXXX gemäß §§ 10 Absatz 2 i.V.m. 26 Absatz 1 Satz 3 BauKaG NRW die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vergabe von Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure ist in der Praxis mit besonderen Anforderungen verbunden. Architekten und Ingenieure werden als Treuhänder der Bauherrschaft tätig, nehmen deren Interessen wahr und stehen zu ihr in einem besonderen Vertrauensverhältnis. Die dabei zu erbringen Planungsleistungen sind durch kreativ-schöpferische Tätigkeit der Freiberufler geprägt. Gegenstand der zu bringenden Planungsleistungen sind Aufgaben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Für die öffentliche Ausschreibung und Vergabe dieser Leistungen sieht § 76 Absatz 1 VgV den Leistungswettbewerb vor; ein reiner Preiswettbewerb hingegen ist unzulässig.

Im Interesse einer Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber bei der technischen Verfahrensbegleitung dieser öffentlichen Ausschreibungen haben Länderingenieurkammern im Verbund über die Bundesingenieurkammer eine Fachliste der qualifizierten Vergabeberaterinnen und qualifizierten Vergabeberater eingerichtet. Die Liste wird länderkammerübergreifend anhand einheitlicher Kriterien geführt und ist mit einer Verpflichtung zur wechselseitigen Anerkennung verbunden.

Für die Kammermitglieder hat die Fachliste auf gesetzlicher Basis den Vorteil, dass sie die Qualifikation nach einheitlichen Standards durch behördliche Prüfung belegen können. Die an der Vergabe von Planungsleistungen teilnehmenden Mitglieder profitieren demgegenüber von praxisgerechten Vergabeverfahren. Schließlich erhalten auch die Auftraggebenden einen Mehrwert, indem sie durch die Kammern als Behörden bestätigte qualifiziert Vergabeberatende am Markt erkennen und deren Leistungen in Anspruch nehmen können.

§ 1 Listenführung

- (1) Diese Satzung regelt die Eintragung und Listenführung der Fachliste qualifizierte Vergabeberaterinnen und qualifizierten Vergabeberater (Fachliste) durch die Ingenieurkammer-Bau NRW.
- (2) Es handelt sich bei der Listeneintragung um eine personengebundene Qualifikation. Eingetragen wird derjenige, der in eigener Person die Voraussetzungen nachweist, nicht jedoch andere Personen oder Gesellschaften. Die Werbung durch Gesellschaften mit der Qualifikation von bei ihnen festangestellten Personen ist zulässig.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Die Eintragung erfolgt auf Antrag und erfordert den Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
 - a) die Mitgliedschaft in einer Länderingenieurkammer,
 - b) die Teilnahme an einem mehrtägigen Lehrgang und erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfung mit mindestens 80 % der erreichbaren Punkte innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung,
 - c) der Nachweis eines Referenzprojektes mit Tätigkeit als Vergabeberatender. Der Nachweis soll aus der Zeit der letzten 12 Monaten vor Antragstellung oder bis zu drei Jahre ab Antragstellung stammen.

§ 3 Lehrgang

- (1) Der Lehrgang nach § 2 Absatz 2 lit. b) kann bei einer kammereigenen Fortbildungseinrichtung oder bei einer Fortbildungseinrichtung, welche sich gegenüber der Kammer auf Umfang und Inhalte des Lehrgangs verpflichtet hat, absolviert werden.
- (2) Der Lehrgang umfasst 18 Zeitstunden. Diese sind z.B. in 24 Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten gegliedert und umfassen drei Tagesveranstaltungen. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 80 % der erreichbaren Punkte erreicht werden. Bei weniger erreichten Punkten kann die Prüfung auch ohne erneute Teilnahme des Lehrgangs auf Antrag wiederholt werden. Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung des Fortbildungsträgers.
- (3) Die Lehrgangsinhalte sind wie folgt gegliedert:
 - a) Grundzüge des Vergaberechts
 - b) Vorbereitung eines Vergabeverfahrens, Bedarfsplan (DIN 18205), Strukturierung (Beschaffungsgegenstände, Fach- und Teillöse), Auftragswertermittlung, Wahl der Vergabeart
 - c) Vorinformation, Bekanntmachung und Fristen

- d) Teilnahmewettbewerb, Eignungs- und Auswahlkriterien, Eignungsprüfung
- e) Vergabeunterlagen/Vertrag
- f) Zuschlagskriterien, Verhandlungen, Ideen, Vergütung
- g) Erstangebot, Verhandlungen, letztes Angebot, Wartefristen, Zuschlag
- h) Kommunikation, E-Vergabe, Dokumentation
- i) Preiswertungsmethoden, ungewöhnlich niedrige Angebote
- j) Vergabeleitfäden, Planungswettbewerbe nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe
- k) Nachprüfungsverfahren
- l) Nachträgliche Änderungen und Neuausschreibung
- m) Landesspezifische Inhalte für die Vergabe im Unterschwellenbereich jeweils ergänzt werden.

§ 4 Referenzprojekt

- (1) Der Nachweis des Referenzprojekts erfolgt über eine Eigenbeschreibung des Vergabeverfahrens und der Tätigkeit innerhalb des Verfahrens durch den Antragsteller. Diese Beschreibung soll durch eine geeignete Bestätigung (z.B. des Auftraggebers) belegt werden.
- (2) Für die Beratungstätigkeit in einem Vergabeverfahren sind geeignete Unterlagen über die Beauftragung und Tätigkeitsnachweise oder eine Bescheinigung des Auftraggebers vorzulegen.

§ 5 Eintragungsverfahren

- (1) Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Ingenieurkammer-Bau NRW elektronisch einzureichen.
- (2) Über den Antrag sowie die Löschung entscheidet der Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss wird vom Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW bestimmt und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Über die Eintragung in die Fachliste stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW eine Bescheinigung zur Verfügung. Sofern der Antragsteller nicht widerspricht, wird seine Eintragung in einer von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich einsehbaren Liste geführt.

§ 6 Pflichten

Änderungen bei den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder von Angaben, die für das Führen der Fachliste von Bedeutung sind, sind der Ingenieurkammer-Bau NRW unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Für listengeführte Personen besteht pro Jahr die Pflicht, eine nach der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannte Fortbildungsveranstaltungen im Themenbereich Vergabe- und Wettbewerbsrecht im Umfang von mindestens zwei Punkten zu absolvieren.

§ 7 Löschung

Die Eintragung in die Fachliste ist zu löschen, wenn

- a) die eingetragene Person den Verzicht auf die Eintragung gegenüber der Kammer in Textform erklärt,
- b) die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind oder nachträglich Gründe eintreten, die einer Aufnahme in die Fachliste entgegengestanden hätten
- c) die eingetragene Person gegen ihre Pflichten, insbesondere die Pflicht zur spezifischen Fort- und Weiterbildung verstößt,
- d) die Person im Kontext der listenspezifischen Tätigkeit wiederholt oder gröblich gegen Berufspflichten verstößt
- e)

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.